

**Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Süd-Ost
für Angelegenheiten die Kindertageseinrichtungen betreffend**
(Evangelische Kindertagesstätten Berlin Süd-Ost)

Präambel

Die evangelische Kindertagesstättenarbeit im Kirchenkreis Berlin Süd-Ost ist wesentlicher Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen auszurichten. Sie geschieht in der Gemeinde und ist in das Leben der Gemeinde und der ganzen Kirche eingebunden.

In der Begleitung der Gemeinde erfahren Kinder und Familien das Evangelium als befreienden Zuspruch und orientierenden Anspruch. Damit wird ihnen geholfen, die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und in der Gemeinde zu leben. Auf diese Weise wird Kindern die Liebe Gottes bezeugt.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Berlin Süd-Ost sind offen für alle Familien mit ihren Kindern, unabhängig davon, ob diese Glieder unserer evangelischen Kirchengemeinden sind. Das evangelische Profil bleibt bestimmend.

§ 1
Gründung

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Süd-Ost gründet zum 1. Januar 2019 die Trägereinrichtung „Evangelische Kindertagesstätten Berlin Süd-Ost“ (im Folgenden „Trägereinrichtung“).

Sie ist eine unselbständige Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Berlin Süd-Ost.

§ 2
Zweck

(1) Zweck der Trägereinrichtung ist die Errichtung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Kirchenkreises.

Die bisher bestehenden Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden bleiben davon unberührt.

(2) Kindertagesstätten in kreiskirchlicher Trägerschaft kooperieren eng mit den jeweiligen Ortskirchengemeinden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten an den Mitarbeitendenkreisen der jeweiligen Kirchengemeinden teilnehmen. Die Festlegung der Zusammenarbeit und regelmäßiger gemeinsamer Veranstaltungen geschieht in einer Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis.

(3) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann der Kreiskirchenrat die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung des Kirchenkreises an diese Kirchengemeinde übertragen. Die Beteiligten schließen dazu eine schriftliche Vereinbarung, in der die Überleitung von Personal, Gebäuden, Rücklagen und die wechselseitigen Verpflichtungen festgelegt werden. Ohne diese Vereinbarung kann keine Übertragung erfolgen.

(4) Der Kirchenkreis kann durch Beschluss des Kreiskirchenrates auch die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung einer Kirchengemeinde auf Antrag dieser Kirchengemeinde übernehmen. Auch dies bedarf einer Vereinbarung gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 3
Ziele

Ziel der Trägereinrichtung ist es, die verlässliche Kindertagesstättenarbeit in gemeindlicher Trägerschaft durch Kindertagesstätten in kreiskirchlicher Trägerschaft zu unterstützen, zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Geleitet durch den Vorsatz, das gemeindliche Engagement für Kinder und ihre Familien als Element kirchlichen Handelns vor Ort wahrnehmbar zu machen, erfüllt die Trägereinrichtung die notwendigen Leitungs-, Steuerungs- und Geschäftsführungsaufgaben für den evangelisch profilierten Betrieb und sichert durch ihr Handeln die organisatorische, pädagogische und religionspädagogische Qualität der kreiskirchlichen Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Koordinatorin oder Koordinator

- (1) Die Trägereinrichtung wird geleitet von einer Koordinatorin oder einem Koordinator. Die Koordinatorin oder der Koordinator vertritt die Trägereinrichtung rechtlich nach Maßgabe der vom Kreiskirchenrat beschlossenen Bevollmächtigung.
- (2) Die Koordinatorin oder der Koordinator führt die Geschäfte der Trägereinrichtung. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten der Trägereinrichtung zuständig, sofern diese nicht dem Kita-Rat zugewiesen sind.
- (3) Die Koordinatorin oder der Koordinator ist zuständig für die Personalangelegenheiten der Kindertagesstätten. Sie oder er hat die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten. Bei Neueinstellungen wird die Koordinatorin oder der Koordinator beraten durch die jeweilige Leitung.
- (4) Die Koordinatorin oder der Koordinator ist dem Kita-Rat und dem Kreiskirchenrat für ihre oder seine Arbeit verantwortlich. Sie oder er berichtet regelmäßig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten der Trägereinrichtung.
- (5) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Kreiskirchenrat berufen.

§ 5 Der Kita-Rat

- (1) Der Kreiskirchenrat beruft in den Kita-Rat zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates, sowie deren Vertretung, und zwei Mitarbeitende des Kirchenkreises, sowie deren Vertretung: die pädagogische Fachberaterin oder den pädagogischen Fachberater oder eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden des Kirchenkreises mit Leitungsverantwortung und eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Kirchenkreises für wirtschaftliche Fragen. Der Superintendent oder die Superintendentin ist Mitglied des Kita-Rates.
- (2) Die Amtszeit des Kita-Rates beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, beruft der Kreiskirchenrat ein anderes Mitglied bis zum Ende der Amtszeit.
- (3) Der Kita-Rat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende hat ein erweitertes Stimmrecht, das bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.
- (4) Der Kita-Rat tagt mindestens einmal im Vierteljahr, im Bedarfsfall häufiger. Schriftliche Abstimmungen sind möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Im Übrigen gelten Artikel 23 Absätze 2 bis 7, sowie Absätze 9 und 10 der Grundordnung entsprechend. Niederschriften über die Sitzungen werden dem Kreiskirchenrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (5) Die Koordinatorin oder der Koordinator nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kita-Rates teil.

§ 6 Aufgaben des Kita-Rates

Folgende Aufgaben werden insbesondere von dem zu bildenden Kita-Rat wahrgenommen:

1. die Aufsicht über die Arbeit der Koordinatorin oder des Koordinators
2. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit Evangelischer Kindertageseinrichtungen
3. die Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalts- und den Stellenplan, sowie über die Abnahme der Jahresrechnung der Trägereinrichtung und über die Entlastung der Wirtschaftlerin oder des Wirtschafters
4. die Beratung bei Entscheidungen des Kreiskirchenrates über die Aufnahme und Abgabe von Kindertageseinrichtungen
5. die Beratung bei Entscheidung des Kreiskirchenrates für die Seite der Trägereinrichtung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen
6. die Vorbereitung der Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 25.000 €
7. die Vorbereitung der Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken
8. die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von über 10.000 €

9. der Kita-Rat berichtet der Kreissynode regelmäßig

§ 7
Beratung

Die Koordinatorin oder der Koordinator wird beraten durch die Kirchengemeinden, in denen Kindertagesstätten der Trägereinrichtung liegen, im Besonderen durch die von den Gemeindekirchenräten beauftragten Kita-Ansprechpersonen, die die Einbindung und Beteiligung der Kirchengemeinden sicherstellen.

§ 8
Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Trägereinrichtung werden vom Kirchlichen Verwaltungsamt Süd-Ost bzw. dessen nachfolgender Körperschaft wahrgenommen.

§ 9
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Evangelischer Kirchenkreis Berlin Süd-Ost
Kreiskirchenrat

– Superintendent-
Hans-Georg Furian